



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. November 1968

I Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 68	<b>Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft</b> — ..... 939	939
19.11. 68	<b>Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	941
19.11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	945
19.11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	949
19.11. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG .....	957
15.11.68	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware — .....	958
15.11. 68	Anordnung über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin .....	960

## **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968**

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Schadenverhütung**

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt) sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der Betriebe die Objekte der Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen und betriebliche Unterlagen zu prüfen, soweit das für die Durchführung der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherungen von Bedeutung ist.

(2) Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen den Versicherungseinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

### **§ 2**

#### **Pflichtversicherung**

Die Pflichtversicherung für Grundmittel und materielle Umlaufmittel gilt nicht für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post. Der Minister der Finanzen

kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe weitere Betriebe von der Pflichtversicherung für die Grundmittel und materiellen Umlaufmittel befreien bzw. bestimmte Grundmittel und materielle Umlaufmittel von der Pflichtversicherung ausschließen.

### **§ 3**

#### **Freiwillige Versicherungen**

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes können im Einzelfall, bzw. wenn es die zweigspezifischen Belange erfordern, zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen ergänzende Festlegungen zu den Versicherungsbedingungen vereinbart werden. Haben die Betriebe besondere Versicherungsbedürfnisse, so können hierfür entsprechende Vereinbarungen zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen getroffen werden.

(2) Freiwillige Versicherungen für Schäden aus Mängeln in der Leitungstätigkeit, für Vertragsstrafen, Preissanktionen und ähnliches aus der nicht vertragsgerechten Erfüllung von Wirtschaftsverträgen sowie für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

### **§ 4**

#### **Versicherungsbedingungen**

Die Bedingungen für die Pflichtversicherung und für die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe durch Anordnung festgelegt.